

Satzung des Reitvereins Am Fronhof e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reitverein Am Fronhof e. V.. Er hat seinen Sitz in 41470 Neuss - Allerheiligen, Am Fronhof, gehört dem Kreisverband Neuss an und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere Beiträge, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten gegenüber dem Verein hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Der Austritt ist schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres zum Ablauf des Jahres an den Vorstand zu erklären.

Bei Mitgliedern, die ihren fälligen Jahresbeitrag nicht bis zum 31.12. des Jahres trotz Mahnung gezahlt haben, kann der Vorstand den Ausschluss der Mitglieder beschließen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung und der jeweiligen Möglichkeiten. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- b) Durch Tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
- c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.
- d) Keinerlei ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
- e) Sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

§ 7

Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied sein.
2. Jedes Mitglied nach § 3 gilt automatisch als Ur- bzw. Stamm-Mitglied dieses Vereins, wenn es nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, dass seine Ur-Mitgliedschaft bei einem anderen Verein bestehen bleiben soll.
3. Änderungen der Ur-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., Bonn, sowie einer Bestätigung dieses Vereins. Eine Änderung der Ur-Mitgliedschaft kann frühestens nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen, vorausgesetzt, dass die jeweils gültige LPO und die jeweils gültigen Verbandsbestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
4. Eine vorzeitige Änderung der Ur-Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

I. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Jedes Vorstandsmitglied kann auch in Personalunion die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist jedoch, dass eine Person den ersten und zweiten Vorsitzenden stellt. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung unter Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit (mindestens 1 Jahr) berufen. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Vertrauensfrage zu stellen und zurückzutreten, wenn ihm die Versammlung das Vertrauen mit Stimmenmehrheit nicht ausspricht. Den Jugendvertreter wählen die Jugendlichen des Vereins. Die Wahl sollte 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Gegenwart mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgen. Die Wahl erfolgt ebenfalls auf unbestimmte Zeit. Der Jugendwart muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auch ihm muss jährlich durch Abstimmung der Jugend und der Mitgliederversammlung das Vertrauen ausgesprochen werden. Andernfalls muss auch für ihn eine Neuwahl erfolgen. Als Jugendliche und Junioren gelten alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende) bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa nötigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen. Dem Sportwart obliegt die Wahrnehmung der sportlichen Interessen der Mitglieder. Der Kassenwart übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen und dabei insbesondere den Gemeinschaftssinn zu fördern.

II. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung per Mail. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten eine schriftliche Einladung. Zudem wird der Termin im Internet auf der Vereinsseite veröffentlicht.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 17. Lebensjahres eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei Wahl des Vorsitzenden, hier muss bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erfolgen. Falls wiederum Stimmgleichheit besteht entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über durchzuführende Vereinsaktivitäten.
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die sich auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Regelungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

- III. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beauftragten für den Breitensport.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat dem Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine beabsichtigte Änderung des Mitgliedbeitrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	20,00 €
ab 18 Jahre	40,00 €

Bei Neueintritt ist der volle Betrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig. Ansonsten ist der Betrag bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den wiederholten Beschluss zweier außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche wenigstens mit einem Monat Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden. In beiden Versammlungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Versammlungen müssen aber innerhalb von drei Monaten stattfinden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Stand 04/2011

